

Professor Dr. Peter Krebs

Fragekatalog zur Vorlesung am 12.12.2006

Frage 1: Wann liegt ein Erklärungs-, wann ein Inhaltsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB vor?

Antwort:

Nach § 119 Abs. 1 Fall 2 BGB kann derjenige anfechten, der „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“. Dieser sog. **Erklärungsirrtum** liegt immer dann vor, wenn der Erklärende schon den Wortlaut der entsprechenden Erklärung nicht wollte, wenn er sich also *verschrieben, versprochen oder vergriffen hat*, m.a.W. sich im Erklärungsmittel „vertan“ hat.

Beim sog. **Inhaltsirrtum** liegt Divergenz zwischen Erklärungsinhalt und Geschäftswille, also dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt der Erklärung und dem Inhalt, den sich der Erklärende vorgestellt hat, vor. M.a.W. erklärt hier der Erklärende zwar, was er erklären will, misst seiner Erklärung aber einen anderen Sinn bei, als sie in Wirklichkeit hat.

Frage 2: Definieren Sie Vertrauensschaden! Wann liegt ein Erfüllungsschaden vor?

Antwort:

Vertrauensschaden ist der Schaden, den jemand dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung und damit des Rechtsgeschäfts vertraut. In diesem Fall ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, mithin nie etwas von dem Geschäft gehört hätte. **Erfüllungsschaden** ist der Schaden, der dadurch entsteht, dass der andere nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Anspruchsberechtigte so zu stellen, wie er stehen würde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Frage 3: Nennen Sie die Rechtsfolgen, die entstehen, wenn die Falschübermittlung durch den Erklärungsboten irrtümlich bzw. vorsätzlich erfolgt!

Antwort:

Erfolgt die Falschübermittlung durch den Erklärungsboten *irrtümlich*, so gilt nach § 120 BGB erst einmal die Willenserklärung mit dem Inhalt, der ihr bei der Auslegung vom Empfängerhorizont entnommen werden kann. Dem Geschäftsherrn steht dann jedoch nach § 120 BGB ein Anfechtungsrecht zu.

Anders verhält es sich bei der *bewussten* bzw. *vorsätzlichen* Falschübermittlung durch den Boten. Tritt jemand als Erklärungsbote auf, obwohl ihm gar keine Willenserklärung zum Transport anvertraut worden ist, oder verfälscht er die ihm anvertraute Willenserklärung vorsätzlich, so wird diese Willenserklärung dem Ge-

schäftsherrn nach h.M. nicht zugerechnet, so dass es auch einer Anfechtung nach § 120 BGB nicht bedarf. Auf diesen sog. **Boten ohne Botenmacht** werden die Vorschriften über den Vertreter ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff. BGB) analog: Der Geschäftsherr kann das Rechtsgeschäft nach § 177 Abs. 1 BGB analog genehmigen. Tut er dies nicht, so ist der Bote dem anderen Teil analog § 179 BGB nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

Frage 4: Nennen Sie die Voraussetzungen der Stellvertretung gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB!

Antwort:

1. Die Stellvertretung muss **zulässig** sein. Grundsätzlich ist sie durch § 164 BGB erlaubt. Es gibt aber Ausnahmen, insbesondere bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften.
2. Der Stellvertreter muss eine **eigene Willenserklärung** abgeben. Überbringt er nur die Willenserklärung seines Auftraggebers, fungiert er lediglich als Bote.
3. Der Stellvertreter muss seine Willenserklärung **im fremden Namen** abgeben. Für den Geschäftspartner muss ersichtlich sein, dass die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts nicht den Vertreter treffen sollen.
4. Schließlich muss der Vertreter **mit Vertretungsmacht** handeln. Nur dann ist es gerechtfertigt, dass die Wirkungen der Willenserklärung für und gegen den Vertretenen wirken. Diese kann sich aus einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht) oder aus dem Gesetz (gesetzliche Vertretungsmacht) ergeben.

Frage 5: Welche Rechtsfolgen entstehen, wenn der Vertreter mit bzw. ohne Vertretungsmacht gehandelt hat?

Antwort:

- Hat der Stellvertreter seine Willenserklärung **im Rahmen der Vertretungsmacht** abgegeben, so treffen die Rechtsfolgen dieser Willenserklärung nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar den Vertretenen. Die Rechtsordnung behandelt den Fall damit so, als ob Vertretender und Dritter unmittelbar in Kontakt getreten wären.
- Handelte der Stellvertreter **ohne Vertretungsmacht** (bzw. unter Überschreitung der bestehenden Vertretungsmacht), so sind Verträge schwebend unwirksam. Der Vertreter kann sie nach § 177 BGB genehmigen (und damit -bildlich gesprochen- „an sich ziehen“). Tut er dies nicht, haftet der vollmachtslose Vertreter dem Geschäftspartner nach § 179 BGB auf Erfüllung oder auf Schadensersatz.

Frage 6: Nennen Sie mindestens drei höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, bei denen eine Stellvertretung nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unzulässig ist!

Antwort:

Das Gesetz statuiert für einige Rechtsgeschäfte sog. **Vertretungsverbote**. Hierher gehören etwa:

- Eheschluss (§ 1311 S. 1 BGB)

- Vaterschaftsanfechtung (§ 1600a Abs. 1 BGB)
- Einwilligung zur Adoption (§ 1750 Abs. 3 S. 1 BGB)
- letztwillige Verfügungen (§§ 2064, 2274, 2284 S. 1 BGB)
- Prokuraerteilung (§ 48 HGB)

Frage 7: Nach welchen Kriterien erfolgt die Abgrenzung zwischen einem Stellvertreter und einem Boten?

Antwort:

Die Abgrenzung zwischen einem Stellvertreter und einem Boten ist theoretisch einfach; praktisch bereitet sie mitunter Schwierigkeiten.

Dogmatisch kommt es darauf an, ob der Erklärende eine eigene Willenserklärung abgibt oder ob er nur eine andere (die des Geschäftsherrn) überbringt. Welcher Fall vorliegt, ist nach h.M. nach dem objektiven Empfängerhorizont zu entscheiden. Es kommt also nicht darauf an, wie die Hilfsperson im konkreten Fall handeln sollte oder wollte, sondern nur darauf, wie es der Empfänger der Erklärung verstehen durfte. Da der Stellvertreter typischerweise selbst über die Abgabe und den Inhalt der Willenserklärung entscheidet, hat er in der Regel einen **gewissen Entscheidungsspielraum**.

Um eine „zwingende“ Voraussetzung handelt es sich allerdings nicht. Es gibt auch den sog. „Vertreter mit gebundener Marschrichtung“, der zwar noch eine eigene Willenserklärung abgibt, dem aber der Inhalt dieser Erklärung vorgegeben wird (Bsp.: Ein Prokurist schließt einen vom Geschäftsherrn selbst abschlussreif ausgehandelten Kaufvertrag ab.).

Als weitere Unterscheidungskriterien können hier daher herangezogen werden: die soziale Stellung, die Qualifikation, die Kompetenz oder das Alter des Erklärenden.